

BEHANDLUNG VON MINING- UND STAKING-REWARDS IN DER OR-RECHNUNGSLEGUNG

Grundlagen und Darstellung anhand von illustrativen Fallbeispielen

Der Beitrag beleuchtet die Grundformen von Mining und Staking aus Sicht der handelsrechtlichen Rechnungslegung. Die Ausführungen im Staking-Teil folgen hierbei eng dem neuen Positionspapier zu Kryptowährungen und -transaktionen, das Expert-suisse gemeinsam mit der Crypto Valley Association (CVA) erarbeitet hat [1].

1. EINLEITUNG

Bei Mining und Staking handelt es sich um unterschiedliche technische Verfahren, mit denen Transaktionen validiert und der Blockchain hinzugefügt werden. Mining basiert hierbei auf dem sog. «Proof-of-Work»-Verfahren, während bei Staking das sog. «Proof-of-Stake»-Verfahren zur Anwendung kommt. Die Validators erhalten für ihre Leistungen eine Entschädigung in Form von Kryptowährungen (sog. «Rewards»).

Die bilanzielle Behandlung von Mining- und Staking-Rewards wird weder im Gesetz noch im HWP-Band «Buchführung und Rechnungslegung» adressiert. Trotz gewisser Vergleichbarkeit im Zweck und der technischen Umsetzung von Mining und Staking zeigt eine detaillierte Analyse, dass die Verbuchung und dabei insb. die Ertragsrealisierung differenziert erfolgen muss [2].

2. MINING-REWARDS

2.1 Vorbemerkungen und Grundlagen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf Mining in der Bitcoin(BTC)-Blockchain. Neben BTC gibt es weitere Blockchains, die auf dem Proof-of-Work-Verfahren basieren. Diese weisen mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede zu BTC auf und es ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Ausführungen zu Mining in der BTC-Blockchain in Analogie Anwendung finden können.

Beim Proof-of-Work-Verfahren in der BTC-Blockchain erfolgt die Transaktionsvalidierung durch bestimmte Knotenpunkte des Netzwerks (sog. «Nodes»), welche als sog. «Miners» aktiv eine Rechenoperation mit adaptiver Schwierigkeit zur Blockberechnung ausführen. Dabei stehen sie in direkter Konkurrenz zu anderen Miners, welche die Rechenoperation parallel ausführen. Ziel ist es, als Erster eine valide Lösung zu erarbeiten, welche vom Netzwerk als neuer Block akzeptiert wird. Je mehr verfügbare Rechenleistung ein Miner hat, desto mehr Lösungen können pro Zeitabschnitt ausprobiert und die Erfolgchancen zur Erlangung einer validen Lösung entsprechend gesteigert werden. Das Protokoll passt die Schwierigkeit der Berechnung automatisch an, um eine Berechnungszeit von ca. 10 Minuten pro Block zu erreichen. Die Teilnahme am Mining bedarf keiner besonderen Voraussetzungen, allerdings sind in der Praxis umfangreiche Hardware-Investitionen erforderlich, um überhaupt nennenswerte Erfolgchancen zu haben.

Der Anreiz zur Teilnahme am aufwendigen Mining liegt in der möglichen Vereinnahmung der vom Blockchain-Netzwerk neugeschaffenen BTC für erbrachte Validierungs- resp. Rechenleistungen. Zusätzlich werden Transaktionsgebühren in der Form von sog. «Priority Fees» in BTC an die Miners ausgerichtet, welche von den Senders der Transaktionen bezahlt werden. Die Block-Rewards und Transaktionsgebühren bilden zusammen die Mining-Rewards.



HEIKO M. PETRY,
DR. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED CRYPTO
VALLEY ASSOCIATION,
MANAGER, DEPARTMENT
OF PROFESSIONAL
PRACTICE (DPP) KPMG



SILVAN LOSER,
DR. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED FACHKOMMISSION
RECHNUNGSLEGUNG OR
EXPERTSUISSE,
PARTNER, DEPARTMENT
OF PROFESSIONAL
PRACTICE (DPP) KPMG

Tabelle 1: FALLBEISPIEL MINING

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Realisierung Mining-Rewards (Ersterfassung)	Vorräte	Bestandesänderung Vorräte	Die Aktivierung der erhaltenen Mining-Rewards erfolgt zu Herstellungskosten des jeweiligen Blocks. Diese entsprechen im Regelfall den direkten Kosten des Betriebs der eingesetzten Geräte (sog. «Mining Rigs») während 10 Minuten (ohne Berücksichtigung von Gemeinkosten)[10].
Folgebewertung	Bestandesänderung Vorräte	Vorräte	Das Wertminderungspotenzial bei Ersterfassung der Mining-Rewards zu Herstellungskosten und einer Folgebewertung zum Niederstwert ist als Folge der im Vergleich zum Marktpreis tiefen aktivierungsfähigen Herstellungskosten gering.
Veräußerung	Flüssige Mittel	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Da immaterielle Werte aus den Vorräten einem Dritten übertragen werden, sind bei Nutzen- und Gefahrenübergang Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Eine Erfassung im Finanzergebnis wäre nicht sachgerecht, weil das Mining und der Verkauf der erlangten BTC die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der X-AG darstellen und somit vorliegend keine Wertschriften, sondern Vorräte veräußert werden.
	Bestandesänderung Vorräte	Vorräte	Die abgegangenen BTC sind im Zeitpunkt der Erlösrealisierung auszubuchen.

2.2 Fallbeispiel

2.2.1 Ausgangslage. Die X-AG ist im Bereich der Blockchain-Technologie tätig. Ihr primärer Geschäftszweck ist der Betrieb einer Mining-Farm zur autonomen Gewinnung von BTC für den späteren Verkauf (sog. «Solo Mining»)[3]. Die erhaltenen BTC werden entsprechend in den Vorräten erfasst (mit Folgebewertung nach dem Niederstwertprinzip)[4], da das Mining im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt [5].

2.2.2 Lösungsansatz. Das Buchungsschema für die Abbildung von Mining-Rewards ist in *Tabelle 1* dargestellt. Die Erfassung von Nettoerlösen aus Lieferungen und Leistungen findet erst im Zeitpunkt der Veräußerung der im Zuge des Mining zugegangenen BTC statt. Dies folgt der Logik, dass Mining primär zum Zweck der Erlangung von Token für den späteren Verkauf unternommen wird. Zudem besteht kein Dienstleistungsverhältnis zwischen dem Miner und dem Netzwerk resp. den Senders, da viele Miners gleichzeitig die Operation mit ungewissen Erfolgsaussichten durchführen und ihr Mining jederzeit ohne direkte negative Konsequenzen einstellen können. Die einem Miner zugeteilten BTC sind ein Aktivum, welches als Folge der erfolgreichen operativen Tätigkeit des Unternehmens (insb. unter Einsatz von wesentlichen Aktiven) zufließt – ähnlich einem Goldschürfungsunternehmen, das Gold findet. Die Erstbewertung erfolgt somit höchstens zu Herstellungskosten (Art. 960a Abs. 1 OR)[6]. BTC erfüllt mit einem 24/7/365 beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt die Kriterien des Art. 960b OR [7]. Dabei stellt sich jedoch die Frage, inwieweit ein Aktivum, welches das Unternehmen selbst geschaffen hat, in der Folgebewertung zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden kann. Sofern eingekaufte oder selbst hergestellte Aktiven für die eigene Produktion eingesetzt werden sollen, ist

eine Marktpreisbewertung nicht sachgerecht. Bei den im Mining zugeteilten, neu geschaffenen BTC handelt es sich aber zum einen nicht um selbst hergestellte Aktiven im üblichen Sinn. Zum anderen stellen diese Rohstoff-analoge Aktiven dar, welche zum Weiterverkauf bestimmt sind [8]. Aufgrund dessen scheint eine Folgebewertung zu Verkehrswerten zulässig. Im Fallbeispiel wird alternativ die Folgebewertung zum Niederstwert angewendet. Somit werden allfällige Gewinne grundsätzlich erst im Zeitpunkt der Veräußerung realisiert. Falls dies nicht gegen Fiat-Währung, sondern gegen eine andere Kryptowährung geschieht, besteht ein Wahlrecht, die als Gegenleistung erhaltenen Token zum vorsichtig geschätzten Verkehrswert oder zum Buchwert des hingegenen Gegenstands zu erfassen [9].

Tabelle 2: **FALLBEISPIEL SELF STAKING**

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Hinterlegung Token	N/A	N/A	Keine Buchung [14].
Realisierung Staking-Rewards (Ersterfassung)	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Sofern Staking- resp. Validating-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind diese als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Ansonsten bilden sie Teil des Finanzerfolgs.
Folgebewertung	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht.
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht.
	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht.

3. STAKING-REWARDS

3.1 Vorbemerkungen und Grundlagen. Die nachfolgenden Ausführungen fokussieren sich auf Staking in der Ethereum(ETH)-Blockchain [11]. Neben ETH gibt es weitere Blockchains, die auf dem Proof-of-Stake-Verfahren basieren. Diese weisen mehr oder weniger bedeutsame Unterschiede zu ETH auf und es ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Ausführungen zu Staking in der ETH-Blockchain in Analogie Anwendung finden können.

Beim Proof-of-Stake-Verfahren müssen Validators 32 Ether (abgekürzt ebenfalls ETH), die als sog. «Stake» bezeichnet werden, via Smart Contract als Sicherheit hinterlegen [12]. Beim Staking werden die Validators eines Blockchain-Netzwerks motiviert, ehrlich und richtig zu handeln, d. h. Transaktionen korrekt zu validieren, weil ihre hinterlegten Token als Sicherheit dienen. Validators können ihren Stake ganz oder teilweise verlieren (sog. «Slashing»), falls sie sich nicht an die vom Netzwerkprotokoll vorgegebenen Regeln halten (z. B. wenn sie Transaktionen absichtlich falsch validieren). Die hinterlegten Token sind während der gesamten Staking-Dauer blockiert (sog. «Lock-up»), sodass die Eigentümerinnen und Eigentümer technisch in dieser Zeit nicht frei darüber verfügen können.

Ein Validator unterhält einen eigenen Node im Blockchain-Netzwerk, d. h. er betreibt die für seine Staking-Aktivitäten notwendige Hard- und Software. Die Investitionen in Hardware sind im Vergleich zu Proof-of-Work-Operationen (Mining) wesentlich tiefer.

Als Entgelt für erbrachte Validierungs- resp. Rechenleistungen erhalten die Validators einen Block-Reward in Form von neugeschaffenen ETH direkt aus dem Protokoll zugeteilt. Neben solchen Block-Rewards werden zusätzlich Transaktionsgebühren in der Form von Priority Fees in ETH an die Validators ausgerichtet, welche von den Senders der Transaktionen bezahlt werden. Die Block-Rewards und Transaktionsgebühren bilden zusammen die Staking-Rewards.

Im Gegensatz zum Validator unterhält ein Delegator keinen eigenen Node im Blockchain-Netzwerk. Er überträgt Staking-Rechte aus seinen Token per Smart Contract an den Validator und erhält dafür eine vereinbarte Kompensation in Form von Token.

Die Gutschrift der Staking-Rewards erfolgt via Smart Contract auf das Wallet des Validator resp. Delegator. Bei ETH erfolgen diese Gutschriften grundsätzlich direkt und ohne Zutun des Validator resp. Delegator. Es ist jedoch auch vorstellbar, dass die Überweisung der Staking-Rewards zuerst im Smart Contract ausgelöst werden muss (sog. «Claim»).

Beim sog. «Delegated Staking» bewahrt der Delegator die Private Keys in seinem eigenen Wallet auf; er überträgt somit lediglich die Staking-Rechte aus seinen Token per Smart Contract an den Validator. Darüber hinaus gibt es in der Praxis auch Konstellationen, in denen die Token eines Delegator auf das Wallet eines Validator transferiert und zu einem späteren Zeitpunkt mit einem zusätzlichen Betrag retourniert werden. In solchen Fällen folgt die bilanzielle Behandlung in Analogie zu derjenigen einer Wertschriftenleihe und wird entsprechend im Folgenden nicht weiter behandelt.

3.2 Fallbeispiel Self Staking

3.2.1 Ausgangslage. Die Y-AG ist im Bereich der Blockchain-Technologie tätig. Sie betreibt eigene Nodes, um als Validator im ETH-Netzwerk zu staken. Die Staking-Tätigkeiten entsprechen dem primären Geschäftszweck der Y-AG. Ihre ETH bilanziert die Y-AG in der Position Wertschriften. Die Bewertung erfolgt zu beobachtbaren Marktpreisen [13].

3.2.2 Lösungsansatz. Tabelle 2 zeigt das Buchungsschema im Falle von Self Staking. Im Gegensatz zum Mining ist es beim (Self) Staking angezeigt, bereits bei Realisierung der Staking-Rewards entsprechenden Umsatz zu erfassen. Anders als beim BTC-Mining sind die (pseudonymisierten) Vertragsparteien sowie das Dienstleistungsverhältnis beim ETH-Staking klar bestimmbar, da nur ein Validator den jeweiligen

Tabelle 3: FALLBEISPIEL DELEGATED STAKING – DARSTELLUNG BEIM DELEGATOR

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Delegation	N/A	N/A	Keine Buchung.
Realisierung Staking-Rewards (Ersterfassung)	Wertschriften	Finanzergebnis	Die Erträge aus Staking-Aktivitäten sind beim Delegator als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen, da Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Z-AG darstellen. Sofern Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, wären diese als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen.
Folgebewertung	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht.
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht.
	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht.

Block berechnet. Zudem kann der Validator die Rechenoperation aufgrund der Slashing-Risiken nicht ohne negative Konsequenzen einstellen resp. vom Dienstleistungsvertrag zurücktreten.

Die Ersterfassung erfolgt bei Gutschrift der Staking-Rewards auf dem Wallet der Y-AG (Zeitpunkt des Zugangs). Sofern diese Gutschrift zuerst im Smart Contract «geclaimed» werden muss, ist per Bilanzstichtag eine aktive Rechnungsabgrenzung der zustehenden Staking-Rewards im Betrag des Verkehrswerts per Bilanzstichtag zu erfassen (analog Marchzinsen). Der Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs ist jener Wert, zu welchem die erhaltenen Token im Zeitpunkt des Zugangs verkauft werden könnten (Geldkurs). Diese Bewertung setzt zuverlässige Preisinformationen aus einem aktiven Markt voraus. Im Falle von etablierten Kryptowährungen wie ETH, welche auf der Kursliste der ESTV aufgeführt sind, besteht eine widerlegbare Vermutung, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Allgemein ist auf Basis von Marktinformationen etablierter Handelsplätze zu prüfen, ob im Bewertungszeitpunkt ein aktiver Markt für die entsprechende Kryptowährung besteht. Ein aktiver Markt besteht insb. dann nicht, wenn die Preisinformationen nicht auf aktuellen Transaktionen unter Drittparteien basieren oder das Handels- resp. das Marktvolumen der entsprechenden Kryptowährung im Verhältnis zu den Staking-Rewards so tief ist, dass ein sofortiger Verkauf der Staking-Rewards den Preis wesentlich beeinflussen würde. Letzteres betrifft insb. die Gründungsorganisationen der jeweiligen Blockchain, deren Verkaufsaktivitäten besondere Marktrelevanz besitzen. Liegen kein aktiver Markt oder keine zuverlässigen Marktdaten vor, sind die Staking-Rewards zu Herstellungskosten zu bilanzieren. Da diese bei Staking i. d. R. vernachlässigbar sind, kann aus Praktikabilitäts- und Vorsichtsgründen auch ein Pro-Memoria-Wert angesetzt werden. Liegen hingegen zuverlässige Preisinformationen aus einem aktiven Markt vor, ist zu diesem Wert zu bilanzieren, auch dann, wenn die Kryptowährung einer hohen Volatili-

tät ausgesetzt ist. Diese Volatilität ist im Verkehrswert bereits eingepreist, sodass keine Wertkorrektur notwendig ist. Somit erfolgt im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip eine erfolgswirksame Realisierung der Differenz zwischen Herstellungskosten und Marktpreis bereits vor der Veräusserung. Eine tiefere Bewertung als zum aktuellen Verkehrswert ist nach OR zwar möglich, führt jedoch zur Bildung von stillen Reserven.

Das Halten der zugegangenen ETH aus Staking-Rewards ist konzeptionell vergleichbar mit dem eines Bankbestands in Fremdwährung. Während Kursgewinne und -verluste auf Forderungen in ursächlichem Zusammenhang mit der Umsatzerzielung auch im Umsatz dargestellt werden dürfen, sind Kursgewinne und -verluste auf Bankbeständen in Fremdwährung immer im Finanzergebnis auszuweisen. Dies ist damit begründet, dass das Halten von Fremdwährungen (anstelle der sofortigen Umwandlung in CHF) eine finanzpolitische Entscheidung ist und nicht mit der betrieblichen Leistung zusammenhängt.

3.3 Fallbeispiel Delegated Staking

3.3.1 Ausgangslage. Die Z-AG ist ein Family Office, dessen Vermögensanlage u. a. in ETH erfolgt. Zwecks Performance-Optimierung überträgt die Z-AG die Staking-Rechte aus ihren ETH-Beständen an die Y-AG (vgl. Fallbeispiel Self Staking). Die Z-AG bilanziert ihre ETH in der Position Wertschriften (Finanzanlagen). Die Bewertung erfolgt zu beobachtbaren Marktpreisen. Die Staking-Tätigkeiten entsprechen einer Nebentätigkeit der Z-AG (Delegator). Demgegenüber stellen sie die ordentliche Geschäftstätigkeit der Y-AG (Validator) dar.

3.3.2 Lösungsansatz. Die Buchungsschemata im Falle von Delegated Staking finden sich für den Delegator in *Tabelle 3*, für den Validator in *Tabelle 4*. Für die Verbuchung stellt sich als Erstes die Frage, ob Delegator resp. Validator als Prinzipal oder Agent handeln. Dabei ist entscheidend, wer die haupt-

Tabelle 4: **FALLBEISPIEL DELEGATED STAKING – DARSTELLUNG BEIM VALIDATOR**

Ereignis/Schritt	Verbuchung		Kommentar
	Soll	Haben	
Delegation	N/A	N/A	Keine Buchung. Beim Delegated Staking behalten die Delegators die exklusive Kontrolle über die Private Keys ihrer Token. Somit fließen dem Validator keine Vermögenswerte zu.
Realisierung Staking-Rewards (Ersterfassung)	Wertschriften	Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	Die Erträge aus Staking-Aktivitäten sind wie beim Self Staking als Teil der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen in der Erfolgsrechnung auszuweisen. Sofern die Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind solche Erträge als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen.
Bezahlung Kompensation an den Delegator	Aufwand Delegator	Wertschriften	Der Validator transferiert die vereinbarte Kompensation bei Fälligkeit an den Delegator. Sofern die Staking-Tätigkeiten die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind diese Aufwendungen im operativen Ergebnis zu erfassen. Sofern die Staking-Tätigkeiten nicht die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens darstellen, sind die Aufwendungen als Teil des Finanzerfolgs auszuweisen.
Folgebewertung	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Nicht realisierte Kursgewinne und -verluste auf den Token werden über das Finanzergebnis verbucht.
Veräusserung	Flüssige Mittel	Wertschriften	Die Veräusserung der Token wird zum Tageskurs CHF/ETH verbucht.
	Wertschriften/ Finanzergebnis	Finanzergebnis/ Wertschriften	Realisierte Kursgewinne oder -verluste werden über das Finanzergebnis verbucht.

sächlichen Chancen und Risiken der Transaktion trägt. I. d. R. ist der Validator der Prinzipal, da dieser typischerweise:

- einen Node betreibt und damit primär verantwortlich für die operative Staking-Tätigkeit ist,
- das Auslastungsrisiko der Hard- und Software trägt,
- die Preissetzungskompetenz hinsichtlich der Verteilung von Staking-Rewards zwischen Validator und Delegator besitzt und
- das Slashing-Risiko trägt.

In der Folge erfasst der Validator die Erträge aus Staking-Aktivitäten und den Aufwand aus der Kompensation des Delegator brutto, und zwar grundsätzlich zum Verkehrswert, wenn die Kriterien eines aktiven Markts erfüllt sind (vgl. Abschnitt 3.2.2). Entsprechend erfolgt die Erfassung beim Delegator netto. Dabei ist eine Aufgliederung der Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen beim Validator im Anhang sinnvoll, insb. wenn eine Differenzierung zwischen vereinnahmten Transaktionsgebühren und neugeschaffenen Token möglich ist.

Sofern die hauptsächlichen Chancen und Risiken beim Delegator verbleiben, liegt aus Sicht des Validator ein Vermitt-

lungsgeschäft inkl. Rechenleistung gegen Entgelt vor. In diesem Fall erfasst der Validator als Agent lediglich die Provision im Betrag der verbleibenden Entschädigung (netto), wohingegen der Delegator als Prinzipal eine Bruttoerfassung vornimmt, jeweils grundsätzlich zum Verkehrswert der erhaltenen Token (vgl. Abschnitt 3.2.2).

4. FAZIT

Unternehmen, die Mining betreiben, realisieren Erlöse aus Lieferungen und Leistungen erst im Zeitpunkt des Verkaufs oder Tauschs und nicht schon im Zeitpunkt des erfolgreichen Mining eines Blocks. Dies folgt der hier vertretenen Meinung, dass Mining primär zum Zweck des Erwerbs von Token für einen späteren Verkauf unternommen wird. Demgegenüber wird bei Staking der Umsatz bereits im Zeitpunkt des Zugangs der entsprechenden Token realisiert, da bei Staking entgeltliche Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags erbracht werden. Somit erfolgt bei Mining die Erstbewertung der Rewards zu Herstellungskosten, bei Staking zum Verkehrswert (sofern die Kriterien gem. Art. 960b Abs. 1 OR erfüllt sind). Die Höhe des zu erfassenden Ertrags hängt beim Delegated Staking davon ab, ob das Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt. ■

Fussnoten: 1) Vgl. Expertsuisse (2024): Behandlung von Kryptowährungen, Initial Coin Offerings und Staking Rewards in der Rechnungslegung nach OR, Gemeinsame Position von Expertsuisse und Crypto Valley Association (CVA), 30. April 2024. Die Autoren waren als Vertreter der CVA Working Group «Tax/Accounting/Structuring» resp. als Vertreter der Fachkommission für Rechnungslegung OR (KRL) von Expertsuisse aktiv an der Erarbeitung des Positionspapiers beteiligt. Die im Positionspapier dargestellte Behandlung von Staking-Rewards ist teilweise angelehnt an die entsprechende US GAAP Guidance, vgl. dazu KPMG (2022): Hot Topic – Digital Assets, Accounting for staking rewards, August 2022. **2)** Vgl. auch Petry, Heiko/Loser, Silvan (2024): Besonderheiten von Kryptowährungen, in: Pfaff, Dieter et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, Praxiskommentar, 3. Auflage, S. 1128–1139, N 17 und N 24. **3)** In der Praxis schliessen sich Miners häufig zu sog. «Mining Pools» zusammen, um ihre Erfolgchancen zu erhöhen. Der Pool-Teilnehmende erhält i. d. R. für die Zurverfügungstellung seiner Rechenleistung einen proportionalen Anteil an den vom Pool generierten Mining-Rewards (nach Abzug einer Entschädigung

für den Pool-Administrator). Die Bilanzierung folgt in solchen Fällen dem Buchungsschema in *Tabelle 1*, wobei die Entschädigung an den Pool-Administrator als Aufwand zu erfassen ist und die Herstellungskosten der Mining-Rewards entsprechend erhöht. **4)** Zu den zulässigen Ausweismöglichkeiten von Kryptowährungen vgl. HWP BF & RL 2023, Teil III N 47 ff. **5)** Zum Begriff der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vgl. HWP BF & RL 2023, Teil III N 742. Der gleiche Begriff wird mit Bezug auf die Umsatzdefinition auch in FER 3/17 verwendet. Mining ist aufgrund der hohen notwendigen Investitionen grundsätzlich stets Teil der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. **6)** Unter US GAAP wird bereits die Mining-Aktivität selbst als umsatzrelevante Dienstleistung interpretiert und die Rewards werden bei Zugang erfolgswirksam zum Verkehrswert erfasst, vgl. American Institute of Certified Public Accountants (2023): Accounting for and Auditing of Digital Assets, Practice Aid Series, July 2023, Question 27. **7)** Zu den Voraussetzungen einer Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis im Allgemeinen vgl. HWP BF & RL 2023, Teil II N 197 ff. **8)** Vgl. HWP BF & RL 2023, Teil III N 231. **9)** Vgl. HWP BF & RL 2023, Teil II N 179. **10)** Im Rahmen

von Mining-Aktivitäten ist im Allgemeinen aus Vorsichtsgründen von einer Aktivierung von Gemeinkosten abzusehen, da aufgrund der unsicheren Erfolgsaussichten eine verlässlich bestimmbare Basis für die Allokation der Gemeinkosten fehlt und damit die Gefahr der Aktivierung von Leerkosten besteht (vgl. diesbezüglich auch HWP BF & RL 2023, Teil III N 222, letzter Bullet). **11)** Die Ausführungen sind inhaltlich nahe am Positionspapier (vgl. Fn. 1) gehalten. Zwecks besserer Lesbarkeit wird auf eine fortlaufende Referenzierung verzichtet. **12)** Für weiterführende Informationen zum Staking vgl. etwa Swiss Blockchain Federation (2023): Zirkular 2023/01 «Staking», August 2023, oder CVA (2023): Paper on Staking Services on Proof-of-Stake Protocols, Dezember 2023. **13)** Alternativ wäre im Sinne eines Wahlrechts auch eine Bewertung nach dem Niederstwertprinzip möglich, vgl. HWP BF & RL 2023, Teil III N 45. **14)** Sofern wesentlich, ist ein Ausweis der Verfügungsbeschränkung im Anhang der Jahresrechnung angezeigt sowie die Umbuchung auf ein separates Konto (Staked Token vs. Non-Staked Token) während des Lock-up-Zeitraums.